

II-2030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1122 J

1991-05-15

A N F R A G E

der Abgeordneten Wolf, Resch, Dr. Keppelmüller  
und Genossen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Erlassung einer Schwellenwertverordnung für Nitrat

Im Rahmen der Grundwassersanierung stellt die Absenkung der Nitratwerte eines der größten Probleme dar. Im neuen Wasserrechtsgesetz ist aus diesem Grund im § 33 f ein eigenes Verfahren für die Grundwassersanierung festgehalten worden. Demnach hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Verordnung für solche Stoffe, durch die das Grundwasser untauglich zu werden droht, Schwellenwerte festzulegen. Werden diese vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Schwellenwerte überschritten, hat dann der Landeshauptmann mit Verordnung den betreffenden Bereich als Grundwassersanierungsgebiet zu bezeichnen und durch Verordnung jene Nutzungsbeschränkung und Reinhaltmaßnahmen zu verfügen, die sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwert zu senken. Eine solche Verordnung kann dann erst wieder vom Landeshauptmann aufgehoben werden, wenn der für ihre Erlassung maßgebliche Schwellenwert 3 Jahre lang unterschritten wird.

Angesichts der gesundheits-umweltschädlichen Nitratkonzentrationen im Grundwasser, insbesondere in landwirtschaftlichen Intensivgebieten wie dem Marchfeld, dem Leibnitzer Feld oder dem Tullner Feld, besteht somit die unbedingte Notwendigkeit, daß Sie Herr Bundesminister einen Schwellenwert für Nitrat festlegen. Erst dadurch versetzen Sie die Landeshauptleute in die Möglichkeit, Grundwassersanierungsgebiete abzugrenzen und Sanierungsmaßnahmen anzurufen. Obwohl Sie bereits mehrmals eine Schwellenwertverordnung für Nitrat angekündigt haben, wurde Sie von Ihnen dennoch immer nicht erlassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

- 2 -

A n f r a g e:

1. Wann ist mit einer Schwellenwertverordnung nach § 33 f Abs. 1 für Nitrat zu rechnen?
2. Welchen Schwellenwert für Nitrat wollen Sie verordnen?
3. Welche Gebiete werden Ihrem Wissen nach danach zum Grundwassersanierungsgebiet erklärt werden müssen?